

VKL: Interpretation der Artikel 3, 4, und 5

Zuordnung der Patientenbehandlungsart



Die Spitäler der Schweiz.
Les Hôpitaux de Suisse.
Gli Ospedali Svizzeri.

• Verordnungstext

Art. 3 Stationäre Behandlung

Als stationäre Behandlung nach Art. 49 Absatz 1 des Gesetzes gelten Aufenthalte im Spital von mindestens 24 Stunden zur Untersuchung, Behandlung und Pflege. Aufenthalte im Spital von weniger als 24 Stunden, bei denen während einer Nacht ein Bett belegt wird, sowie Aufenthalte im Spital bei Überweisung in ein anderes Spital und bei Todesfällen gelten ebenfalls als stationäre Behandlung.

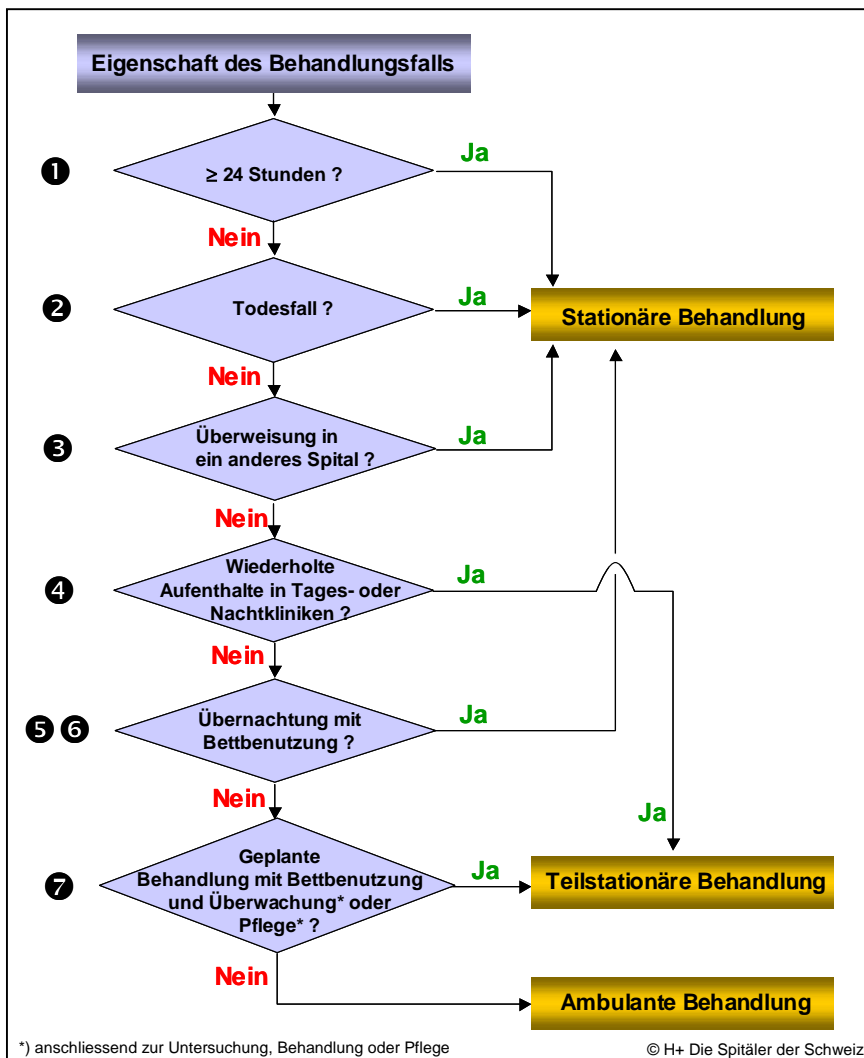
Art. 4 Teilstationäre Behandlung

Als teilstationäre Behandlung nach Artikel 49 Absatz 5 des Gesetzes gelten geplante Aufenthalte zur Untersuchung, Behandlung und Pflege, die an die Behandlung anschliessende Überwachung oder Pflege sowie die Benutzung eines Bettes erfordern. Wiederholte Aufenthalte in Tages- oder Nachtkliniken gelten ebenfalls als teilstationäre Behandlung.

Art. 5 Ambulante Behandlung

Als ambulante Behandlung nach Artikel 49 Absatz 5 des Gesetzes gelten alle Behandlungen, die weder als stationäre noch als teilstationäre angesehen werden

• Flussdiagramm



VKL: Interpretation der Artikel 3, 4, und 5

Zuordnung der Patientenbehandlungsart



• Erläuterungen zu den Abgrenzungskriterien

Das Kriterium ① „ ≥ 24 Stunden“ bedeutet, dass der Patient mindestens 24 Stunden im Spital bleibt.

Das Kriterium ② „Todesfall“ klärt die Frage ob der Patient verstorben ist.

Das Kriterium ③ „Überweisung in ein anderes Spital“ klärt die Frage ob der Patient in ein anderes Spital überwiesen worden ist.

Das Kriterium ④ „wiederholte Aufenthalte in Tages- oder Nachtkliniken“ ist ein medizinischer Entscheid und ist Bestandteil des Therapieplans eines Patienten. Wiederholte Aufenthalte in Tages- oder Nachtkliniken im Bereich der Psychiatrie gelten als teilstationäre Behandlungen. Wiederholte Aufenthalte im Rahmen von anderen medizinischen und therapeutischen Leistungsbereichen wie zum Beispiel Chemo- oder Radiotherapien, Dialysen, spitalbasierten Schmerzbehandlungen oder Physiotherapie gelten weiterhin als ambulante Behandlung.

Das Kriterium ⑤ „Nacht“ wird mittels Mitternachtszensus-Regel gemessen und erfasst. Mit anderen Worten wird das Kriterium erfüllt, wenn ein Patient um Mitternacht (00:00) im Spital ist.

Das Kriterium ⑥ „Bettbelegung“: ein Patient belegt ein Bett, sobald es sich um ein Pflegestationsbett handelt. Die Behandlung von Patienten, welche ausschliesslich die Notfallstation beanspruchen (sowohl tags als auch nachts), gelten als ambulant.

Die Kriterien ⑤ „Nacht“ und ⑥ „Bettbelegung“ sind nicht trennbar. Mit anderen Worten muss die Behandlung von weniger als 24 Std. die Kriterien „Nacht“ und „Bettbelegung“ erfüllen, damit sie als stationäre Behandlung erfasst und verrechnet werden kann.

Das Kriterium ⑦ „geplante Aufenthalte“: Man spricht von geplantem Aufenthalt, wenn die Untersuchung, Behandlung und Pflege eine an die Behandlung anschliessende Überwachung oder Pflege sowie die Benutzung eines Pflegestationsbettes erfordern geplant ist. Ist ein Aufenthalt aus Sicht des Spitals nicht geplant, dann spricht man von „Notfall“. Als Notfälle gelten alle Aufenthalte, für welche die TARMED-Position „Triage im Notfall“ 36.0010 (anerkannte Notfallstation) oder 36.0110 (nicht anerkannte Notfallstation) erfasst und/oder in Rechnung gestellt werden. Alle anderen Aufenthalte sind geplante Aufenthalte. Geplante Aufenthalte, welche keine Bettbelegung erfordern oder keine Überwachung/Pflege anschliessend der Untersuchung, Behandlung oder Pflege benötigen, gelten weiterhin als ambulant.